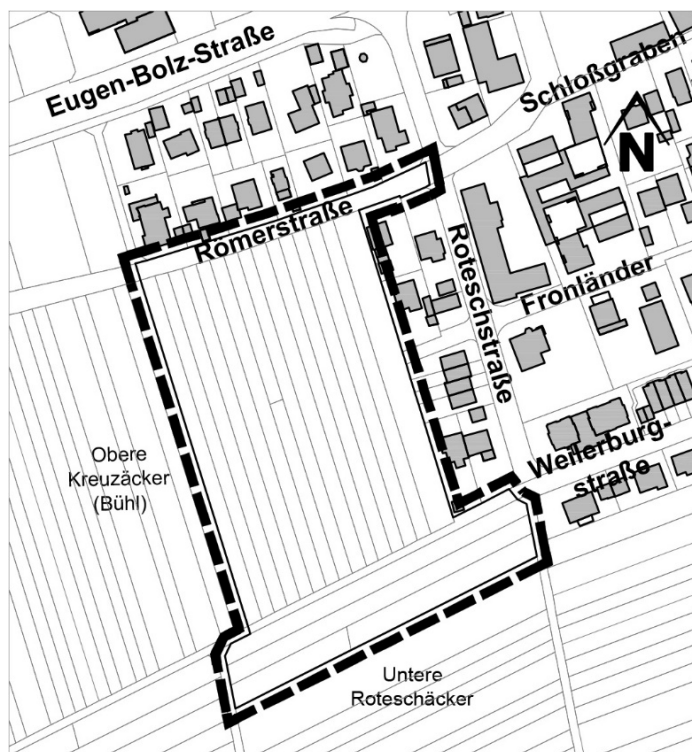


**Amtliche Bekanntmachung
vom 3. Juli 2021**

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Obere Kreuzäcker“ in Tübingen-Bühl mit örtlichen
Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in öffentlicher Sitzung am 18. März 2021 den Bebauungsplan „Obere Kreuzäcker“ in Tübingen-Bühl in der Fassung vom 14. Januar 2021 nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 14. Januar 2021 nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan „Obere Kreuzäcker“ in Tübingen-Bühl und die zusammen mit dem Bebauungs-plan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB, § 74 LBO).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 14. Januar 2021, können beim Fachbereich Baurecht, Brunnenstr. 3, 72074 Tübingen während der üblichen Dienststunden, montags, mittwochs und donnerstags von 8 bis 12 Uhr, dienstags von

8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr, eingesehen werden. Jedermann kann die oben genannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Die aktuellen Corona-Richtlinien für den Besuch des Technischen Rathauses finden Sie unter www.tuebingen.de/corona oder können telefonisch unter 07071 204-2401 erfragt werden.

Gemäß § 10a BauGB kann der Bebauungsplan mit der Begründung zusätzlich über die Verknüpfung des Internetportals des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de oder über den Internetauftritt der Universitätsstadt Tübingen www.tuebingen.de eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Universitätsstadt Tübingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO Satzungen – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund von Ermächtigungen in der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind – ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Universitätsstadt Tübingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Es wird auf die Vorschriften der §§ 39-44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Obere Kreuzäcker“ in Tübingen-Bühl angepasst.

Tübingen, den 3. Juli 2021

gez. Cord Soehlke
Baubürgermeister